



Universität Potsdam · Am Neuen Palais 10 · 14469 Potsdam

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

**Dezernat für Personal- und
Rechtsangelegenheiten**

Bearbeiter

[REDACTED]

Datum: 24.06.2019

Ihr Antrag [REDACTED] zu Beratungsfirmen

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Antrag mit der Nummer [REDACTED] vom 17. März 2019 haben wir mit Schreiben vom 29.5.2019 geantwortet und Sie um Übermittlung Ihrer Beweggründe und Interessen gebeten. Diese haben Sie mit Ihrer E-Mail vom selben Tag übermittelt. Auch eine zeitliche Einschränkung Ihrer Anfrage haben Sie vorgenommen.

Trotz unseres Hinweises, dass bei Anfragen an Hochschulen die Bereiche von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Prüfung nach § 2 Abs. 2 S. 2 AIG ausgenommen sind, haben Sie Ihre Anfrage inhaltlich nicht beschränkt. Da wir Ihnen entsprechende Informationen nicht zur Verfügung stellen können, muss insofern eine Entscheidung über deren Zurückhaltung ergehen. Diese erfolgt in Form eines Verwaltungsakts. Für die Zustellung des Verwaltungsakts benötigen wir eine ladungsfähige Anschrift, die Sie uns trotz entsprechender Aufforderung im Schreiben vom 29.5.2019 noch nicht übermittelt haben.

Eine ladungsfähige Anschrift wird darüber hinaus auch für die Zustellung eines Kostenbescheids benötigt; denn für Amtshandlungen die aufgrund des AIG vorgenommen werden, können gemäß § 10 AIG i.V.m. den Vorschriften der AIGGebO Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Beraterverträge werden im Dezernat für Haushalt und Beschaffung als allgemeiner Sachaufwand gebucht. Sie sind deshalb nicht extra gekennzeichnet, sondern zusammen mit allen anderen Verträgen im Buchhaltungssystem abgespeichert. Die Durchsicht aller im System seit dem 1.1.2018 abgeschlossenen Verträge anhand vorab definierter Filterkriterien und die Aufarbeitung der Treffermenge erfordert nach Einschätzung des Dezernenten einen Arbeitsaufwand von etwa 40 Stunden. Dem Justizariat zurückgemeldete Beraterverträge wären dann rechtlich daraufhin zu überprüfen, ob sie jeweils die Bereiche von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Prüfung betreffen, weil insofern ein Anspruch auf Informationszugang wegen § 2 Abs. 2 S. 2 AIG nicht besteht. Im Anschluss müssten die Vertragspartner derjenigen Beraterverträge, welche nicht unter § 2 Abs. 2 S. 2 AIG fallen, angehört und auf der Grundlage der Anhörung müsste eine Interessenabwägung durchgeführt werden (§ 5 AIG). Abhängig von der Anzahl der zurückgemeldeten Beraterverträge ist deshalb von einem umfangreichen oder sogar außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand auszugehen. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass bei umfangreichem Verwaltungsaufwand Gebühren von bis zu 500 Euro, bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand Gebühren von bis zu 1.000 Euro erhoben werden können. Eine genauere Einschätzung des voraussichtlichen Verwaltungsaufwands ist aufgrund der bisher noch unbekanntem Zahl der zu überprüfenden Beraterverträge

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
BIC/Swift: WELADEDXXX
IBAN: DE 09 3005 0000 7110 4028 44

E-Mail: johannes.belling@uni-potsdam.de
Internet: <http://www.uni-potsdam.de>
Dienstgebäude:
Am Neuen Palais 10, Haus 3

zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Bitte beachten Sie auch, dass die Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen bei Vollzug des AIG erfolgt und damit Gebühren auch anfallen können, wenn die Anhörung und die anschließende Interessenabwägung ergeben, dass eine Auskunft nicht erfolgen kann.

Eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags kann aufgrund der vorbenannten Gründe nur erfolgen, nachdem Sie uns eine ladungsfähige Anschrift für die Zustellung eines Bescheids übermittelt haben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

